

✓ p.B.15.21.Am(12)-JE

p.B.22.52.Iran.(Am).

Original : SIN 10

Kopien : BRF JAC RUE GH WOK CFR

teheran 21.9.89 08.00

260 hhhhh

s t r e n g v e r t r a u l i c h

fuer politische abteilung 1
kopien fuer dienst fuer fremde interessen und
sekretariat staatssekretaer

schutzmachtfunktion im iran/usa

a) verdanke euer 168

lasse euch wegen kurierfahrplan auf diesem wege gerne
kurze beschreibung meiner praktischen erfahrungen und der
probleme mit dieser schutzmachtfunktion zukommen.

b) praktische erfahrungen

1) das mandat zur wahrung amerikanischer interessen im iran
wird hier in teheran nicht nur von iranischer seite
sondern auch von den hiesigen auslaendischen botschaften als
wichtig betrachtet. es traegt somit zum erhoehten prestige
der schweizerischen botschaft in teheran bei. iranischerseits
wird klar unterschieden, ob die schweizerische botschaft in
wahrung amerikanischer interessen oder im rahmen der bilateralen
schweizerisch-iranischer beziehungen handelt. mit erheblichem
aufwand und einsatz habe ich jeweiligen die rendez-vous in
durchaus nuetzlicher frist erhalten.

2) die schweiz hat nie das monopol der kontakte zwischen usa
und iran besessen, weder waehrend der geiselaaffaere noch
waehrend meiner beinahe dreijaehrigen mission. abgesehen davon,
dass sich iraner und amerikaner direkt zumindest an der uno
und in den haag (arbitration tribunal) sehen, und algerien die
iranischen interessen in den usa vertritt, setzen die usa
regelmassig andere staaten punktuell oder ueber laengere zeit
zur wahrung einzelner ihrer interessen ein, traditioneller-
weise japan, tuerkei, bundesrepublik deutschland sowie in
neuerer zeit auch pakistan. in der regel wird davon die schweiz
weder benachrichtigt noch unterrichtet. ein juengeres beispiel:
die affaere higgins im zusammenhang mit der entfuehrung von
scheich obeid

die von amerikanischer seite willkuerlich vorgenommene ar-
beitsteilung sieht etwa so aus, dass unangenehme geschaeft
und angelegenheiten, deren erledigung der gewissenhaftigkeit ei-
nes notars bedarf, in der regel der schweizerischen botschaft
in teheran anvertraut werden.

21.09.89

1000h

-0-

f on

Dodis



3) waehrend meiner zeit in teheran habe ich aus den mir zugeleiteten bruchstuecken keine festen konturen einer detaillierten amerikanischen politik gegenueber dem iran herauslesen koennen.

4) die sektion fremde interessen dieser botschaft benaendelt taeglich viele administrative geschaeftae, welche einerseits die amerikanische verwaltung, andererseits amerikanische buerger oder personen anderer nationalitaet mit anspruechen gegen die amerikanische verwaltung betreffen, auf dem gebiet der pensionen, der hinterbliebenenversicherungen und abfindungsentschaedigungen koennen einige dossiers nicht erledigt werden, weil die verwaltung im verzug ist, seit 1979 warten z. b. 55 personen auf auszahlungen, besser funktioniert das passwesen, fortschritte koennten schliesslich auch bei der betreuung der beiden immer noch im iran inhaftierten amerikanischen staatsbuerger john pattis (52 jahre alt) und erwin daniel rabhan (68) erzielt werden.

c) probleme

1) wie bei jedem mandat, das die schweiz uebernommen hat, besteht ein dreiecksverhaeltnis, die iranische seite hat ein anrecht darauf, dass sich die schweizerische botschaft im iran bei der mandatsausuebung an den umfang des mandates haelt, der unter den stichworten "consular matters" und "administrative matters" (schreiben des dienstes fuer fremde interessen des eda an diese botschaft vom 29. 5. 80) detaillierte angaben enthaelt.

es ist ein wohl offenes geheimnis - und die iraner muessen es zumindest ahnen -, dass die schweizerische botschaft in bezug auf die "political matters", fuer welche im proces-verbal vom 12. mai 1980 nur die faktische beschreibung des uebermittlungsweges niedergelegt ist, hie und da ueber den mandatsumfang hinaus taetig wird, solche berichte ergaenzen unter anderem die berichte der teheraner botschaften der eg laender, ueber die die usa dank der politischen zusammenarbeit in der nato verfuegt.

das eda stellt sich zu recht auf den standpunkt, dass solche taetigkeiten die primaeren schweizerischen interessen in den beziehungen zum iran nicht beruehren sollen, ein uebermarchen zugunsten der usa braechte die schweizerische botschaft in teheran in groesste schwierigkeiten, die schweiz haette den schaden und niemand wuerde ihr die nachteile mit dank vergelten.

meine beinahe dreijaehrige erfahrung hat gezeigt, dass der amerikanische appetit auf diesem gebiet, wie zu erwarten, eher gross ist, umgekehrt ist festzustellen, dass amerikanischerseits nach dem wissensstand dieser botschaft nie eine reaktion in der substanz erfolgt ist, dies hatte sich insbesondere gezeigt, als ich seinerzeit ueber die herren staatssekretaer brunner und botschafter jacobi eine planskizze vorlegte, wie die usa und der iran auch diplomatisch wieder ins gespraech kommen koennten.

2) fuer den inhalt der amerikanischen botschaften, die in teheran an die iranische seite weiterzuleiten sind, tragen die usa die alleinige verantwortung. bekannte, von den usa verwendete formulierungen koennen jedoch das scheitern einer aktion bewirken. es ist keine fictio juris et de iure, dass dabei nie etwas auf den schweizerischen ueberbringer abfaellt, auch wenn mir das iranischerseits immer wieder versichert worden ist. ich haette gerne auch positivere amerikanische nachrichten ueberbracht, auf welche das iranische aussenministerium sicherlich gehofft hatte.

3) die im kapitel ueber die praktischen erfahrungen festgehaltene taktik der usa, nach bedarf parallel zur schweiz auch andere laender fuer sich einzusetzen, hat, was sicherlich schwer zu beurteilen ist, aus meiner persektive betrachtet, kaum erfolge bewirkt. sicherlich wollten die usa jeweiligen die bedeutung ihrer forderungen unterstreichen. juengeres beispiel: in der higgins affaere war ich der einzige, der fristgerecht empfangen und auch angehoert wurde.

d) freundliche gruesse, reimann